

BVGer C-4243/2012 vom 19. Juni 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4243_2012

FR: TAF C-4243/2012 du 19 juin 2013

IT: TAF C-4243/2012 del 19 giugno 2013

Regeste

Einreiseverbot

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), sofern keine Ausnahme nach Art. 32 VGG vorliegt. Als Vorinstanzen gelten die in Art. 33 VGG genannten Behörden. Dazu gehört auch das BFM, das mit der Anordnung eines Einreiseverbotes eine Verfügung im erwähnten Sinne und daher ein zulässiges Anfechtungsobjekt erlassen hat. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG).

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Angelegenheit endgültig (Art. 83 Bst. c Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes sowie - falls nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2011/43 E. 6.1 sowie BVGE 2011/1 E. 2).

E. 3.1

Das BFM verfügt Einreiseverbote gegenüber weggewiesenen Ausländerinnen und Ausländern, wenn die Wegweisung nach Art. 64d Abs. 2 Bst. a - c AuG sofort vollstreckt

wird (Art. 67 Abs. 1 Bst. a AuG) oder die betroffene Person der Ausreiseverpflichtung nicht innert Frist nachgekommen ist (Art. 67 Abs. 1 Bst. b AuG). Es kann sodann nach Art. 67 Abs. 2 AuG Einreiseverbote gegen ausländische Personen erlassen, die gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen haben oder diese gefährden (Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG), Sozialhilfekosten verursacht haben (Art. 67 Abs. 2 Bst. b AuG) oder in Vorbereitungs-, Ausschaffungs- oder Durchsetzungshaft genommen worden sind (Art. 67 Abs. 2 Bst. c AuG). Das Einreiseverbot wird grundsätzlich für eine Dauer von höchstens fünf Jahren verhängt. Es kann für eine längere Dauer verfügt werden, wenn die betroffene Person eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt (Art. 67 Abs. 3 AuG). Schliesslich kann die verfügende Behörde aus humanitären oder anderen wichtigen Gründen von der Verhängung eines Einreiseverbots absehen oder ein Einreiseverbot vollständig oder vorübergehend aufheben (Art. 67 Abs. 5 AuG).

E. 3.2

Das in Art. 67 AuG geregelte Einreiseverbot bildet eine Massnahme zur Abwendung einer künftigen Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002 [nachfolgend: Botschaft], BBl 2002 3813). Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Sinne von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG bildet den Oberbegriff für die Gesamtheit der polizeilichen Schutzgüter; sie umfasst u.a. die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung und der Rechtsgüter Einzelner (vgl. Botschaft, a.a.O., S. 3809). Ein Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt u.a. vor, wenn gesetzliche Vorschriften oder behördliche Verfügungen missachtet werden (vgl. Art. 80 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE, SR 142.201]).

E. 3.3

Die Verhängung eines Einreiseverbots knüpft an das Bestehen eines Risikos einer künftigen Gefährdung an. Es ist gestützt auf die gesamten Umstände des Einzelfalls eine entsprechende Prognose zu stellen. Dabei ist naturgemäss in erster Linie das vergangene Verhalten der betroffenen Person zu berücksichtigen (vgl. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C 820/2009 vom 9. März 2011 E. 5 mit Hinweisen).

E. 4.1

Die Vorinstanz stützte das Einreiseverbot allgemein auf Art. 67 AuG und verwies zur Begründung auf die vom Beschwerdeführer begangenen Straftaten sowie die im Anschluss daran sofort vollstreckte Wegweisung aus der Schweiz (vgl. Sachverhalt Bst. B und C). Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass er seine Ex-Partnerin resp. die Mutter seiner Kinder am 14. Juli 2012 mit dem Tod bedrohte, ihre Brüste berührte, sie würgte, sie mehrmals ins Gesicht schlug und zudem an den Haaren riss. Der entsprechende Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 15. Juli 2012 (vgl. Sachverhalt Bst. B) ist in Rechtskraft erwachsen. Der Beschwerdeführer hat durch die von ihm verübten Straftaten gegen die öffentlichen Sicherheit und Ordnung verstossen und damit unter dem Gesichtspunkt von Art. 67 Abs. 2 Bst. a AuG hinreichenden Anlass für die Verhängung einer Fernhalte-massnahme gegeben. Zudem wurde er als Folge dieser Verstösse mit Verfügung des kantonalen Migrationsamts vom 16. Juli 2012 aus der Schweiz weggewiesen, wobei die Wegweisung nach Art. 64d Abs. 2 Bst. a AuG sofort vollstreckt wurde. Damit ist vorliegend auch der Fernhaltegrund des Art. 67 Abs. 1 Bst. a AuG erfüllt.

E. 4.2

Die Einwendungen des Beschwerdeführers gegen die angefochtene Verfügung beziehen sich primär auf deren Verhältnismässigkeit; darauf ist später einzugehen (s. hinten, E. 5.2 und E. 6). In Bezug auf das Vorbringen, dass er nie zuvor straffällig gewesen sei, sein Verschulden nicht schwer wiege und von ihm keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehe, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer im Laufe seiner früheren Anwesenheit in der Schweiz in den 1990er-Jahren regelmässig straffällig wurde. Gegen ihn wurde deshalb bereits im Jahr 1998 eine zehnjährige Einreisesperre verfügt (vgl. Sachverhalt Bst. A). Die neuerlichen Straftaten wiegen sodann keinesfalls leicht, wurde der Beschwerdeführer doch wegen Gewalt- und Sexualdelikten zu 120 Tagessätzen Geldstrafe verurteilt, was einer viermonatigen Gefängnisstrafe entspricht. Daraus, dass die Geldstrafe bedingt ausgesprochen wurde, vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Das Einreiseverbot ist eine präventive Massnahme und weist keinen pönalen Charakter auf. Strafrechtliche Urteile und ausländerrechtliche Massnahmen beruhen auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und verfolgen verschiedene Zielsetzungen, so dass ein Verhalten in massnahmerechtlicher Hinsicht grösseres Gewicht als in strafrechtlicher Hinsicht haben kann. Die Vorinstanz hatte mithin in eigener Kompetenz unter Zugrundelegung spezifischer ausländerrechtlicher Kriterien zu beurteilen, ob eine Polizeigefahr vorliegt oder nicht (vgl. BGE 130 II 493 E. 4.2; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C 7110/2010 vom 20. Januar 2012 E. 7.1; s. dazu hinten, E. 6.2).

E. 4.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass hinreichende Gründe für die Verhängung einer Fernhaltmassnahme vorliegen.

E. 5.1

Gemäss der im vorliegenden Fall anwendbaren Richtlinie 2008/115/EG vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (Rückführungsrichtlinie, RFRL, Abl. L 348 vom 24. Dezember 2008, S. 98 107; vgl. zur Geltung und Anwendbarkeit der RFRL in der Schweiz das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-891/2012 vom 16. April 2013 E. 5.1 mit Hinweisen) geht bei illegal anwesenden Drittstaatsangehörigen eine Wegweisung, die sofort vollstreckt wird oder bei der die betroffene Person nicht fristgerecht ausgereist ist, in der Regel mit einem schengenweiten Einreiseverbot einher (vgl. Erwägungsgrund 14 RFRL sowie Art. 3 Ziff. 6 i.V.m. Art. 11 Abs. 1 RFRL). Davon kann nur in rechtfertigungsbedürftigen Ausnahmefällen abgesehen werden (vgl. Art. 11 Abs. 3 RFRL). Zur Umsetzung dieser Verpflichtung ist die betroffene Person im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung auszuschreiben (vgl. die Art. 21 und Art. 24 der Verordnung [EG] Nr. 1987/2006 vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation [SIS II], Abl. L 381 vom 28. Dezember 2006, S. 4-23 [nachfolgend SIS-II-VO], welche per 9. April 2013 die in den hier relevanten Punkten gleichlautenden Art. 94 und Art. 96 des Schengener Durchführungsübereinkommens [SDÜ, Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 62] abgelöst haben [vgl. den Beschluss des Rates 2013/158/EU vom 7. März 2013, Abl. L 87 vom 27. März 2013, S. 10-11 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 SIS-II-VO]). Damit wird dem Betroffenen die Einreise in das Hoheitsgebiet der Schengen-Mitgliedstaaten verboten (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. d sowie Art. 13 Abs. 1 Schengener Grenzkodex [SGK, Abl. L 105 vom

13. April 2006, S. 1-32]). Die Mitgliedstaaten können dem Betroffenen aus wichtigen Gründen oder aufgrund internationaler Verpflichtungen die Einreise in das eigene Hoheitsgebiet gestatten bzw. ein Schengen-Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausstellen (vgl. Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 5 Abs. 4 Bst. c SGK; Art. 25 Abs. 1 Bst. a [ii] Visakodex, Abl. L 243 vom 15. September 2009; Art. 11 Abs. 3 RFRL).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer ist nicht Bürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. Aufgrund der Ausschreibung im SIS ist ihm untersagt, den Schengen-Raum zu betreten. Dieser Eingriff wird durch die Bedeutung des Falls gerechtfertigt (vgl. Art. 21 i.V.m. Art. 24 Abs. 2 f. SIS-II-VO). Zum Einen ist aufgrund der begangenen Delikte von einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auszugehen (s. hinten, E. 6.2). Zum Anderen hat die Schweiz die Interessen der Gesamtheit aller Schengen-Staaten zu wahren (vgl. BVGE 2011/48 E. 6.1) und war wegen der sofort vollzogenen Wegweisung des Beschwerdeführers, der die Einreisevoraussetzungen nicht mehr erfüllte und sich deshalb illegal in der Schweiz aufhielt, zum Erlass eines schengenweiten Einreiseverbots verpflichtet (vgl. Art. 3 Ziff. 6 i.V.m. Art. 11 und Erwägungsgrund 29 RFRL; Art. 5 Abs. 1 Bst. e SGK; Art. 5 Abs. 1 Bst. c AuG; Art. 9 Abs. 2 VZAE; ein Ausnahmefall liegt nicht vor, s. hinten, E. 6).

E. 5.3

Die Voraussetzungen für den Erlass eines schengenweiten Einreiseverbots resp. für die Ausschreibung im SIS waren somit erfüllt.

E. 6.1

Beim sofortigen Vollzug einer Wegweisungsverfügung ist gemäss Art. 67 Abs. 1 Bst. a AuG grundsätzlich ein Einreiseverbot zu erlassen. Der Vorinstanz kam vorliegend mithin ein stark eingeschränktes Entschliessungsermessen zu (vgl. BBl 2009 8896 ad Art. 67 Abs. 1); nur in Ausnahmefällen ist von der Verhängung eines Einreiseverbots abzusehen (vgl. Art. 67 Abs. 5 AuG). Dennoch ist - namentlich im Hinblick auf die Dauer des Einreiseverbots - stets im Einzelfall zu prüfen, ob die Massnahme in richtiger Ausübung des Ermessens ergangen und angemessen ist. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit steht dabei im Vordergrund. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine wertende Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Massnahme und den beeinträchtigten privaten Interessen des Betroffenen vorzunehmen. Die Stellung der verletzten oder gefährdeten Rechtsgüter, die Besonderheiten des ordnungswidrigen Verhaltens und die persönlichen Verhältnisse des Verfügungsbelasteten bilden dabei den Ausgangspunkt der Überlegungen (vgl. statt vieler Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 613 ff.).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer reiste am 7. Juni 2012 in die Schweiz ein und wurde bereits rund einen Monat später straffällig. Er bedrohte seine Ex-Partnerin am 14. Juli 2012 mit dem Tod, belästigte sie sexuell, würgte sie, schlug sie mehrmals ins Gesicht und riss sie mehrmals an ihren Haaren. Deshalb wurde er mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen bestraft, aus der Schweiz weggewiesen und nach Buenos Aires ausgeschafft (vgl. Sachverhalt Bst. B und C). Die vom Beschwerdeführer begangenen Delikte gegen die körperliche und sexuelle Integrität sind entgegen dessen Behauptungen nicht als geringfügig einzustufen, sondern lassen auf eine ausgeprägte Gewaltbereitschaft schliessen.

Weil der Beschwerdeführer bereits im Laufe seiner früheren Anwesenheit in der Schweiz über Jahre hinweg regelmässig straffällig wurde (vgl. Sachverhalt Bst. A) und bei seiner neuerlichen Einreise im Jahr 2012 wiederum bereits nach kurzer Zeit Gewalt anwendete, ist die Rückfallgefahr als erheblich einzustufen. In Würdigung der gesamten Umstände ist dem Beschwerdeführer eine negative Prognose zu stellen und von einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auszugehen. Die Vorinstanz war demnach berechtigt, zur Abwendung künftiger Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ein Einreiseverbot zu verhängen. Diese Massnahme dient einerseits der Spezialprävention, indem sie den Beschwerdeführer davon abhält, während der Dauer des Einreiseverbots weitere Delikte in der Schweiz resp. im Schengen-Raum zu begehen, und ihn zudem ermahnt, bei einer künftigen Wiedereinreise nach Ablauf der Dauer des Einreiseverbots keine weiteren Verstösse gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu begehen (vgl. hierzu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C 241/2011 vom 20. Dezember 2012 E. 8.2 mit Hinweis). Als gewichtig zu betrachten ist sodann auch das generalpräventiv motivierte Interesse, die öffentliche Ordnung durch eine konsequente Massnahmenpraxis zu schützen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2C_948/2011 vom 11. Juli 2012 E. 3.4.2 in fine). Nach dem Gesagten besteht ein gewichtiges öffentliches Interesse an der befristeten Fernhaltung des Beschwerdeführers.

E. 6.3

Hinsichtlich seiner persönlichen Interessen beruft sich der Beschwerdeführer auf das verfassungsmässige Recht auf Familienleben gemäss Art. 13 BV sowie auf das in Art. 9 KKK festgehaltene Recht seiner beiden Söhne, regelmässige Beziehungen zu ihm zu pflegen.

E. 6.3.1

Der Beschwerdeführer führt aus, er sei der Vater der beiden heute 12- und 14-jährigen Söhne seiner in der Schweiz lebenden Ex-Partnerin. Diese Aussage wird zwar nicht belegt, und auch aus den beigezogenen Akten geht nicht zweifelsfrei hervor, dass der Beschwerdeführer der Vater der Kinder ist. Angesichts seiner Aussagen in verschiedenen polizeilichen Einvernahmen erscheint dies jedoch als glaubhaft (vgl. die Aussagen vom 8. Dezember 1998: « Ich habe noch kein Kind, aber A._____ ist im 6. Monat schwanger von mir. Das ist meine jetzige Freundin oder Verlobte. » sowie vom 14. Juli 2012: « Ein Sohn von mir kannte ich bis jetzt gar nicht. Der jüngere Sohn, A._____ war damals in Argentinien schwanger von mir und erst vor etwa vier Jahren hatte ich erfahren, dass ich noch einen Sohn habe. Er ist jetzt 10 Jahre alt und ich habe ihn zum ersten Mal gesehen. Der ältere Sohn ist 13 Jahre alt. »). Nachdem - wie im folgenden aufgezeigt wird - das Einreiseverbot auch dann als verhältnismässig einzustufen ist, wenn zu Gunsten des Beschwerdeführers davon ausgegangen wird, dass er der Vater zweier in der Schweiz lebender Söhne ist, kann diesbezüglich auf weitere Abklärungen verzichtet werden (vgl. Patrick L. Krauskopf/Katrin Emmenegger, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Zürich 2009, Art. 12 N 29).

E. 6.3.2

Einschränkungen des Privat- bzw. Familienlebens des Beschwerdeführers können vorliegend aufgrund sachlicher und funktioneller Unzuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nicht Verfahrensgegenstand sein, soweit sie auf das Fehlen eines dauerhaften Aufenthaltsrechts in der Schweiz zurückzuführen sind (vgl. Urteil des

Bundesverwaltungsgerichts C-4509/2009 vom 7. Januar 2010 E. 7.3 mit weiteren Hinweisen). Der Beschwerdeführer verlor seine Niederlassungsbewilligung Ende der 1990er Jahre und wurde im Jahr 2000 ausgeschafft (vgl. Sachverhalt Bst. A). Er verzichtete offenbar bis anhin darauf, ein Aufenthaltsverfahren anzustrengen. Die Wohnsitznahme in der Schweiz wie auch die Pflege regelmässiger persönlicher Kontakte zu seinen hier lebenden Kindern scheitern daher grundsätzlich bereits an einem fehlenden Anwesenheitsrecht hierzulande. Eine allfällige neue Bewilligung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Hierfür ist der Kanton zuständig, wobei das Einreiseverbot im Falle einer Bewilligungserteilung aufzuheben wäre (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C 4941/2008 vom 23. November 2009 E. 7.3 mit Hinweis). Im Folgenden ist daher einzig zu prüfen, ob das über die Verweigerung des Aufenthaltsrechts hinausgehende, durch das Einreiseverbot zusätzlich bewirkte Erschweris vor Art. 13 Abs. 1 BV standhält. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gewalt- und Sexualdelikte zu den Verhaltensweisen gehören, die besonders hochrangige Rechtsgüter betreffen und daher aus präventivpolizeilicher Sicht einen strengen Beurteilungsmassstab rechtfertigen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C 3254/2012 vom 14. November 2012 E. 4.3 mit Hinweisen).

E. 6.3.3

Dem Beschwerdeführer werden durch das Einreiseverbot Besuchsaufenthalte bei seiner Mutter und seinen Kindern in der Schweiz nicht schlichtweg untersagt. Es steht ihm offen, aus wichtigen Gründen die zeitweilige Suspension der angeordneten Fernhaltungsmassnahme zu beantragen (Art. 67 Abs. 5 AuG). Diese Suspension wird freilich praxisgemäss jeweils nur für eine kurze und klar begrenzte Zeit gewährt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C 2681/2010 vom 6. Mai 2011 E. 6.3 mit Hinweis). Sodann ist davon auszugehen, dass der Kontakt mit den beiden Kindern während der Dauer des Einreiseverbots mittels Telefon und moderner Kommunikationsmittel aufrecht erhalten werden kann. Weil ein Einreiseverbot nicht mittels Suspensionen ausgehöhlt werden darf, kann ein Familienleben freilich dennoch nur in erheblich eingeschränktem Rahmen stattfinden (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C 970/2010 vom 11. März 2013 E. 7.4.3).

E. 6.4

Der Beschwerdeführer beruft sich namentlich auf das verfassungsmässige Recht auf Familienleben und auf das Recht der Kinder, regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu ihm zu pflegen. Diesbezüglich fällt allerdings erheblich ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer bereits im Jahr 1998 bestraft wurde, weil er seine Ex-Partnerin resp. die Mutter seiner Kinder bedroht und geschlagen hatte (vgl. Akten des Migrationsamts des Kantons Zürich [ZH act.] 71 f.), und dass er seine Ex-Partnerin auch nach der Trennung aus dem Ausland regelmässig telefonisch und via E-Mail bedrohte (vgl. das Protokoll der Einvernahme vom 14. Juli 2012, S. 6: « Bedroht habe ich sie öfters. Immer verbal auch telefonisch schon von Argentinien aus, auch mittel E-Mail. A. _____ sagte mir auch, dass wenn ich in die Schweiz kommen würde, dass ich dann im Knast ende. »). Der Beschwerdeführer hielt sich sodann erst wenige Wochen wieder in der Schweiz auf, als er frühmorgens am 14. Juli 2012 in stark alkoholisiertem Zustand seine Ex Partnerin sexuell belästigte, mit dem Tod bedrohte, schlug, würgte und an den Haaren riss, wobei die beiden Kinder wegen der lautstarken Auseinandersetzung aufwachten. Die darauffolgende Verhaftung durch die Polizei versuchte er mit starker Gegenwehr zu verhindern (vgl. Nachtragsrapport der Stadtpolizei Zürich vom 14. Juli 2012, S. 3 f.). Diese Vorfälle resp.

diese wiederholte Gewaltausübung lassen darauf schliessen, dass der Beschwerdeführer nach wie vor nicht willens oder nicht fähig ist, sich an die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu halten und Konflikte gewaltfrei zu lösen. Mit Blick auf das vorrangig zu berücksichtigende Kindeswohl (vgl. Art. 3 und Art. 9 KRK) ist daher festzuhalten, dass das Interesse der Kinder auf Kontakt zum Vater im vorliegenden Fall als Folge dessen wiederholt gewalttätigen Verhaltens und der als beträchtlich einzustufenden Rückfallgefahr erheblich relativiert wird. Dass die Vorinstanz nicht eine auf unbestimmte Zeit gültige, sondern eine auf fünf Jahre befristete Fernhaltemassnahme erlassen hat, verschafft dem Beschwerdeführer die Perspektive, dass das durch das Einreiseverbot verursachte Erschwernis des Familienlebens zwar von relativ langer, aber doch bestimmter Dauer ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-970/2010 E. 7.4). Die mit dem fünfjährigen Einreiseverbot einhergehenden Einschränkungen hat der Beschwerdeführer jedoch hinzunehmen, zumal diese zur Verhütung von Straftaten und zum Schutz der öffentlichen Sicherheit erforderlich sind (vgl. Art. 8 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]). Die geltend gemachten privaten Interessen vermögen angesichts des erheblichen öffentlichen Fernhalteinteresses weder eine Aufhebung noch eine Reduktion der Dauer des Einreiseverbots zu rechtfertigen.

E. 6.5

Eine wertende Gewichtung der sich entgegenstehenden Interessen führt demnach zum Ergebnis, dass das auf fünf Jahre befristete Einreiseverbot sowohl vom Grundsatz her als auch in Bezug auf seine Dauer eine verhältnismässige und angemessene Massnahme zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt; sie ist auch angemessen (vgl. Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 1'000.- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).
Dispositiv S. 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.